

Nutzungskonzept
für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer Mobilen Einheit (ME)
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004
- SCHWEINE, SCHAFE UND ZIEGEN -

1) Beteiligte Betriebe/Personen:

Herkunftsbetrieb	Schlachthof	Betreiber ME ¹
_____ Name, Vorname	_____ Name, Vorname	_____ Name, Vorname
_____ Straße Nr.	_____ Straße Nr.	_____ Straße Nr.
_____ PLZ Ort	_____ PLZ Ort	_____ PLZ Ort
_____ ggf. Betriebsnummer	_____ ggf. Betriebsnummer	_____ ggf. Betriebsnummer
_____ ggf. Zulassungsnummer	_____ ggf. Zulassungsnummer	_____ ggf. Zulassungsnummer
verantwortliche Person	verantwortliche Person	verantwortliche Person
_____ Name, Vorname	_____ Name, Vorname	_____ Name, Vorname

Die genannten Betriebe/Personen beabsichtigen die Schlachtung von bis zu²

☐ ____ Hausschweinen **oder** ☐ ____ Schafe **oder** ☐ ____ Ziegen

je Schlachtvorgang auf dem genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung der mobilen Einheit (ME) mit dem amtlichen Kennzeichen _____ und der Fahrgestellnummer _____.

Angaben zu Gewichtsklasse, Rasse und Haltungsform der zu schlachtenden Tiere:

☐ Eignungsprüfung der ME beantragt am _____ bzw. bescheinigt am _____ (Bescheinigung beigelegt).

2) Festlegung der rechtlichen und fachlichen Verantwortlichkeiten

Aufgabe (ggf. ergänzen)	Her- kunts- betrieb	zugelass. Schlacht- hof	Betrei- ber ME	Bemerkung
Benachrichtigung des amtl. Tierarztes 3 Tage vor Schlachttermin	☐	☐	☐	
Sicherstellung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME	☐	☐	☐	
Reinigung und Desinfektion der ME	☐	☐	☐	
Zutrieb der Tiere (Handhabung und Pflege vor der Ruhigstellung)	☐	☐	☐	
Fixierung der Tiere ³ (Ruhigstellung zum Zwecke der Betäubung und Tötung)	☐	☐	☐	Art der Fixationseinrichtung benennen:
Betäubung ³ : ☐ Elektrobetäubung ☐ Bolzenschuss (Achtung: Schweine nur bei ganzjähriger Haltung im Freien)	☐	☐	☐	Verfahren benennen/verwendete Betäubungsgeräte benennen

¹ Bitte angeben, sofern nicht mit Nr. 1) oder 2) identisch.

² 6 Hausschweine, oder 9 Schafe, oder 9 Ziegen

³ Sachkundenachweis Schlachten erforderlich

Instandhaltung der Betäubungsgeräte	☐	☐	☐	
Überwachungsverfahren für die Betäubung ³	☐	☐	☐	
Einhängen und Hochziehen ³	☐	☐	☐	
Entblutung ³	☐	☐	☐	
Verbringen des Tierkörpers in die ME (bei Entblutung außerhalb)	☐	☐	☐	
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof	☐	☐	☐	
Entsorgung des Blutes	☐	☐	☐	
Bereitstellung Wasser, Strom, ...	☐	☐	☐	
Sonstiges	☐	☐	☐	

3) Nachstehende rechtliche Verpflichtungen sind den genannten Beteiligten bekannt und werden befolgt:

- a. Termin und Ort der Schlachtung sowie Art, Kategorie und Zahl der Schlachttiere werden mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin dem amtlichen Tierarzt (bzw. der zuständigen Veterinärbehörde) bekanntgegeben und entsprechend abgestimmt.
- b. Der Eigentümer der Schlachttiere informiert den Schlachthof über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der geschlachteten Tiere beim Schlachthof.
- c. Vor Beginn der Schlachtung werden folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitgehalten:
 - Identitätsnachweise der Tiere
 - Lebensmittelketteninformation
 - Sachkundenachweise nach Tierschutz-Schlachtverordnung
 - Standardarbeitsanweisungen nach VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- d. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt.
- e. Bei Entblutung außerhalb der ME wird das Blut ohne Kontamination des Erdbodens aufgefangen und als KAT 2-Material entsorgt.
- f. Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide begleiten das geschlachtete Tier zum Schlachthof und sind zu jedem einzelnen Tier gehörend identifizierbar.
- g. Geschlachtete Tiere werden direkt, ohne ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb befördert.
- h. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, werden die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.
- i. Die vom amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin nach der Schlacht tieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung muss den/die Schlacht tierkörper zum Schlacht betrieb begleiten und dort vorgelegt werden.
- j. Bei Betäubung mittels Elektrobetäubung muss für Notfälle ein einsatzbereites Bolzenschussgerät bereitgehalten werden.

Sonstiges:

Ort, Datum	Herkunftsbetrieb	Schlachtbetrieb	Ggf. ME-Betreiber o.a.
------------	------------------	-----------------	------------------------